

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8711 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

A. Problem

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Mineralölsteuergesetzes sollen Anforderungen der Praxis und des Gemeinschaftsrechts Rechnung tragen.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere nachstehende Maßnahmen vorsieht:

- Fortführung der Steuerbegünstigung für Notstromanlagen
- Definition des Begriffs „Ortsfestigkeit“ bei Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung
- Einführung des Begriffs „Einlagerer“, der an Stelle des Steuerlagerinhabers Steuerschuldner werden kann
- Umrechnung verbrauchsteuerrechtlicher DM-Beträge in Euro-Beträge
- Neuregelung der Folgen unzulässiger Vermischungen von Mineralöl bei Abgabe aus Transportmitteln
- Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen

In Abänderung bzw. Ergänzung des Gesetzentwurfs empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere Folgendes:

- Änderung des Steuersatzes für schweres Heizöl, das als Kraftstoff verwendet wird.
- Befreiung der Biokraftstoffe von der Mineralölsteuer, befristet bis zum 31. Dezember 2008.
- Zweijährliche Vorlage eines Berichts der Bundesregierung über die Markteinführung der Biokraftstoffe und die Entwicklung der Preise für Biomasse, Rohöl und Kraftstoffe, um ggf. Vorschläge für Anpassungen der Steuerbegünstigungen für Biokraftstoffe an die Marktlage vorzuschlagen.

- Angleichung der Begünstigungsvoraussetzung für technisch unterschiedliche Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen).
- Mineralölsteuerbefreiung für hoch effiziente Gas- und Dampfturbinenkraftwerke (GuD-Anlagen), wenn diese nach dem 31. Dezember 1999 fertiggestellt und innerhalb von drei Jahren und drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Betrieb genommen werden.
- Verlängerung der Übergangsfrist für die Verwendung steuerbegünstigter Mineralöle in ortsfesten Anlagen zur Strom- oder Wärmeerzeugung bis 31. Dezember 2004.
- Klarstellungen und redaktionelle Berichtigungen im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, Kreditwesengesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Gesetz über die Bausparkassen und im Versicherungsaufsichtsgesetz.
- Erhöhung der Leistungsobergrenze, bis zu der Vergütung für in Fotovoltaikanlagen erzeugten Strom gezahlt wird, auf 1 000 Megawatt.

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss veränderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen der CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Ein von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachter Antrag, in § 370a AO (gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung) den Tatbestand der gewerbsmäßigen Steuerhinterziehung zu streichen, ist im Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS abgelehnt worden.

D. Kosten

- Jährliche Mindereinnahmen bei der Mineralölsteuer zu Lasten des Bundeshaushalts in Höhe von

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006
Mio. €	14	120	140	145	165

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf – Drucksache 14/8711 – die Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes und anderer Gesetze“ zu geben und ihn in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 5. Juni 2002

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Heinz Seiffert
Berichterstatter

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes
– Drucksache 14/8711 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines *Zweiten* Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch *das Gesetz vom 16. August 2001* (BGBl. I S. 2091), wird wie folgt geändert:

1. *In der Inhaltsübersicht wird nach § 7 folgende Angabe eingefügt:*

„§ 7a Einlagerer, Erlaubnis“.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes **und anderer Gesetze**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Mineralölsteuergesetzes	1
Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	1a
Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen	1b
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	1c
Änderung des Gesetzes über die Bausparkassen	1d
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	1e
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	1f
Inkrafttreten	2

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch **Artikel 111 der Verordnung vom 29. Oktober 2001** (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. **Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

a) Nach § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe“.

b) Nach § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Einlagerer, Erlaubnis“.

- 1a. **In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:**

„5. für 1 000 kg andere als die in Nummer 4 genannten Schweröle 130,00 EUR,“.

- 1b. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„§ 2a

Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe

(1) Die Steuersätze nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sind bis zum 31. Dezember 2008 in dem Umfang ermäßigt, in dem die dort genannten Mineralöle nachweislich Biokraftstoffe enthalten.

(2) Biokraftstoffe sind Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) ohne die in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Biomasseverordnung genannten Stoffe. Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse im Sinne von Satz 1 hergestellt wurden, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraftstoffe. Pflanzenölmethylester gelten als Biokraftstoffe.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen hat unter Beteiligung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit alle zwei Jahre, erstmals zum 31. März 2004, dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Markteinführung der Biokraftstoffe und die Entwicklung der Preise für Biomasse und Rohöl sowie der Kraftstoffpreise vorzulegen und darin gegebenenfalls eine Anpassung der Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe an die Marktlage vorzuschlagen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt im Falle der Nummer 1 nur, wenn die Mineralöle, bevor sie erstmalig zum ermäßigten Steuersatz abgegeben werden, mit 5 g N-Ethyl-1-(4-phenylazo-phenylazo)-naphthyl-2-amin oder 6,5 g N-Ethylhexyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder 7,4 g N-Tridecyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder einem in der Farbwirkung äquivalenten Gemisch aus diesen Farbstoffen und 7,3 g N-Ethyl-N-[2-(1-isobutoxyethoxy)ethyl]azobenzol-4-amin (Solvent Yellow 124) auf 1 000 kg, jeweils gleichmäßig verteilt, gekennzeichnet werden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden in Nummer 4 nach dem Wort „Gasspeicherung“ das Wort „oder“ und nach der Nummer 4 die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung (Notstromaggregat)“.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ortsfest im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die während des Betriebes ausschließlich an ihrem jeweiligen Standort verbleiben.“

3. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Mineralöle“ die Wörter „in Person des Antragstellers“ eingefügt.

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

„§ 7a
Einlagerer, Erlaubnis

(1) Einlagerer ist, wem nach Absatz 2 die Erlaubnis erteilt worden ist, Mineralöl im Mineralöllager eines anderen einzulagern.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn die Einlagerung durch den Einlagerer dem Großhandel oder dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller dient und der Einlagerer das eingelagerte Mineralöl im eigenen Namen vertreibt. § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn Mineralöle ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken entnommen werden sollen.“

5. Nach § 9 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Anstelle des Steuerlagerinhabers wird der Einlagerer nach § 7a für das von ihm oder auf seine Veranlassung aus dem Steuerlager entfernte Mineralöl Steuerschuldner. Bestehen Zweifel an der Zuordnung der Entnahme, so ist der Steuerlagerinhaber Steuerschuldner.“

6. § 25 Abs. 3a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.4 wird die Angabe „80,00 DM“ durch die Angabe „40,90 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 3.4 wird die Angabe „3,60 DM“ durch die Angabe „1,84 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 4.4 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,56 EUR“ ersetzt.

7. Nach § 26 Abs. 6 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist Mineralöl nach den Sätzen 1 und 2, das in den Rohrleitungen, Armaturen oder im Abgabeschlauch eines Transportmittels von der letzten Abgabe verblieben ist

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. un verändert

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) **In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird in Buchstabe a und b jeweils das Wort „Strom“ durch das Wort „Kraft“ ersetzt.**

b) **Absatz 3a Satz 1 wird wie folgt geändert:**

- aa) In Nummer 1.4 wird die Angabe „80,00 DM“ durch die Angabe „40,90 EUR“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3.4 wird die Angabe „3,60 DM“ durch die Angabe „1,84 EUR“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4.4 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,56 EUR“ ersetzt.

c) **Absatz 3d wird wie folgt gefasst:**

„(3d) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird im Falle des Absatzes 3a Satz 1 Nr. 1.1, 2, 3.1 oder Nr. 4.1 für Mineralöle, die in GuD-Anlagen ohne Wärmeauskopplung, jedoch mit einem elektrischen Wirkungsgrad (netto) von mindestens 57,5 Prozent verwendet worden sind, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die Stromerzeugung mit der Anlage erstmals auf Dauer aufgenommen worden ist. Die Begünstigung gilt nur für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 1999 fertiggestellt worden sind und mit denen die Stromerzeugung spätestens innerhalb von drei Jahren und drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift erstmals auf Dauer aufgenommen wird. Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung wird nur für Mineralöle gewährt, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift verwendet werden.“

7. un verändert

Entwurf

(Restmenge), entgegen den nach § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b durch Rechtsverordnung zugelassenen Verfahren zusammen mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl als Kraftstoff abgegeben worden, entsteht die Steuer abweichend von den Sätzen 1 und 2 nur für die Restmenge.“

8. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb werden die Wörter „Flüssiggase nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b“ durch die Wörter „Flüssiggase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „Kraftstoff“ durch das Wort „Waren“ ersetzt.
 - c) Nummer 9 Buchstabe b wird bis zum Punkt wie folgt gefasst:
„b) die Vermischung von gekennzeichneten Mineralölen mit anderen Mineralölen oder anderen Waren als Mineralölen in Lagerstätten, Rohrleitungen, Transportmitteln, Transportgefäßen und Hauptbehältern abweichend von § 26 Abs. 4 zuzulassen, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unerlässlich oder zur Förderung des Einsatzes von Waren aus nachwachsenden Rohstoffen oder wiedergewonnenen und gegebenenfalls aufgearbeiteten Mineralölen geboten erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) **u n v e r ä n d e r t**
- c) **u n v e r ä n d e r t**

- d) **Am Ende der Nummer 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:**

„14. Regelungen zum Verfahren der Anwendung der nach § 2a ermäßigten Steuersätze und zum Nachweis der Tatsache, dass Biokraftstoffe aus Biomasse im Sinne von § 2a Abs. 2 hergestellt wurden, zu erlassen,“

- e) **Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 angefügt:**

„15. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Näheres zur Ermittlung des elektrischen Wirkungsgrades von GuD-Anlagen und zu den Darlegungspflichten des Antragstellers zu bestimmen und festzulegen, wann und wie oft der elektrische Wirkungsgrad zu ermitteln ist und für welchen Zeitraum der elektrische Wirkungsgrad als nachgewiesen gilt sowie Näheres über die den Beginn und den Ablauf der Fristen bestimmenden Sachverhalte festzulegen.“

9. **In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2001“ durch die Angabe „31. Dezember 2004“ ersetzt.**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. § 3a wird wie folgt gefasst:**„§ 33a****Inkrafttreten der Regelung über die Begünstigung des Personenbeförderungsverkehrs und von hoch effizienten GuD-Anlagen**

(1) § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die hierfür erforderliche beihilferrechtliche Genehmigung erteilt, frühestens jedoch am 1. Januar 2000.

(2) § 25 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1.1, 2, 3.1 und 4.1 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2432) tritt, soweit es sich um die Begünstigung von GuD-Anlagen ohne Wärmeauskopplung, jedoch mit einem elektrischen Wirkungsgrad (netto) von mindestens 57,5 Prozent handelt, an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die hierfür erforderliche beihilferrechtliche Genehmigung erteilt, frühestens jedoch am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes].

(3) § 25 Abs. 3d tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die hierfür erforderliche beihilferrechtliche Genehmigung erteilt, frühestens jedoch am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes].

(4) Die Tage, an denen die in Absatz 1 bis 3 genannten Vorschriften in Kraft treten, sind vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.“

Artikel 1a**Änderung des****Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes**

§ 4 Abs. 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt übernimmt die dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel übertragenen Aufgaben. Sie nimmt darüber hinaus die ihr nach anderen Bestimmungen übertragenen Aufgaben einschließlich der Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Unterstützung ausländischer Aufsichtssysteme wahr.“

Artikel 1b**Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

In § 37 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 1c**Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

In § 36 Abs. 2 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

Artikel 1d**Änderung des Gesetzes über Bausparkkassen**

Das Gesetz über Bausparkkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

Artikel 1e**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

In § 5 Abs. 6 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.

Artikel 1f**Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

In § 8 Abs. 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird die Angabe „350 Megawatt“ durch die Angabe „1 000 Megawatt“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Artikel 2**Inkrafttreten**

(1) un v e r ä n d e r t

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b **und Artikel 1 Nr. 9 treten** mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(3) un v e r ä n d e r t

(4) Artikel 1 Nr. 1b tritt an dem Tag in Kraft, an dem sowohl die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die hierfür erforderliche beihilferechtliche Genehmigung

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gung als auch der Rat der Europäischen Union die erforderliche Ermächtigung nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. EG Nr. L 316 S. 12), geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), erteilt haben, frühestens jedoch am 1. Januar 2003. Die Ermächtigung gilt als an dem Tag erteilt, an dem das Erfordernis der Ermächtigung entfällt. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Bericht der Abgeordneten Reinhard Schultz (Everswinkel), Heinz Seiffert, Dr. Reinhard Loske, Carl-Ludwig Thiele und Dr. Barbara Höll

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes – Drucksache 14/8711 – ist dem Finanzausschuss in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 2002 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen worden. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 24. April 2002 und am 5. Juni 2002 beraten. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben sich in ihren Sitzungen am 5. Juni 2002 mit dem Gesetzentwurf befasst. Der Finanzausschuss hat am 15. Mai 2002 eine öffentliche Anhörung zu der Gesetzesvorlage durchgeführt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, das Mineralölsteuergesetz dahin gehend zu verändern und zu ergänzen, dass es den Anforderungen der Praxis gerecht wird und dem Gemeinschaftsrecht Rechnung trägt. Dazu sieht die Bundesregierung im Einzelnen folgende Maßnahmen vor:

- Einführung eines durch eine Entscheidung der EU-Kommission vom 13. Juli 2001 vorgeschriebenen Markierstoffs zur Kennzeichnung von steuerbegünstigtem Gasöl.
- Fortführung der Steuerbegünstigung für Notstromanlagen.
- Definition des Begriffs der „Ortsfestigkeit“ von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von Nichtmobilität als Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung solcher Anlagen.
- Schaffung der Möglichkeit für Einlagerer in Mineralölsteuerlagern, anstelle des Mineralöllagerinhabers Steuer-schuldner zu werden.
- Abschöpfung des Steuervorteils und Ahndung als Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen bei der wechselweisen Abgabe von steuerbegünstigtem Kraftstoff und Dieselmotorkraftstoff aus Transportmitteln von Steuernachforderungen.
- Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen, um durch Rechtsverordnung folgende steuerliche Verfahren regeln zu können:
 - = Abgabe von Flüssiggas zu anderen steuerbegünstigten Zwecken als dem Verheizen,

- = Verwendung von Waren aus nachwachsenden Rohstoffen zum Verheizen oder als Kraftstoff in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung.

- Umrechnung verbrauchsteuerlicher DM-Beträge in Euro.

3. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 15. Mai 2002 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten dabei Gelegenheit zur Stellungnahme:

Prof. Dr. Konrad Scheffer
 Mineralölwirtschaftsverband
 Verband der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft
 Verband der Elektrizitätswirtschaft
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Bundesverband Erneuerbare Energie
 Deutscher Bauernverband/Landwirtschaftliche Arbeitsgruppe Biokraftstoffe
 Union Deutscher Agraralkoholherzeuger und -verarbeiter
 Wirtschaftliche Vereinigung Zucker
 Deutscher Raiffeisenverband
 BUND
 Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe
 Umweltbundesamt
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Volkswagen AG
 Choren Industries
 InterGen (UK) Ltd.
 Concord Power GmbH & Co. Lubmin KG
 Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll dieser Veranstaltung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Formulierungshilfen.

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft empfiehlt – unter Berücksichtigung der Umdrucke 1 bis 12 der Koalitionsfraktionen – einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme der Vorlage.

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen

die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS, die Annahme der Vorlage in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (Umdrucke 1 bis 12) wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Änderungsantrag zu § 370a AO) wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion der PDS abgelehnt.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit schlägt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und zwei Stimmen aus der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Mehrheit der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs vor.

5. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung der Gesetzesvorlage im federführenden **Finanzausschuss** haben die Koalitionsfraktionen den Gesetzentwurf in der Ausschussfassung als grundlegenden und wichtigen Beitrag zu der von ihnen verfolgten Politik „Weg vom Öl“ bezeichnet. Der vom Ausschuss empfohlene Gesetzentwurf werde sich für Umwelt und Wirtschaft positiv auswirken. Die vorgesehene Mineralölsteuerbefreiung für Biokraftstoffe stelle sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Industrie eine Initialzündung dar. Es werde ein neues Betätigungsfeld für Landwirte geschaffen, die in Zukunft „Energiewirte“ sein und einen Teil ihres Einkommens aus den erneuerbaren Energien erwirtschaften könnten. Der Investitionsstau im Bereich der Fotovoltaikanlagen werde durch die Erweiterung der Begünstigung auf 1 000 Megawatt-Anlagen aufgelöst. Mit der steigenden Zahl der Anlagen könne auch Strom aus Fotovoltaik in absehbarer Zeit zu wettbewerbsfähigen Preisen zu beziehen sein. Auch bei hoch effizienten Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerken werde der derzeitige Investitionsstau aufgelöst werden. Diese durch den Gesetzentwurf initiierten Wertschöpfungsaktivitäten erzeugten auch zusätzliche Steuereinnahmen. Insgesamt sei festzuhalten, dass der Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag zur Energiewende darstelle, der die von den Koalitionsfraktionen betriebene Politik der Nachhaltigkeit abrunde.

Die Fraktion der CDU/CSU hat in ihrer generellen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf das Verfahren der Gesetzesberatung kritisiert. Die endgültigen, umfangreichen Änderungsanträge seien erst am Abend vor der abschließenden Ausschussberatung vorgelegt worden, so dass sie in den Fraktionen und im Finanzausschuss nicht ausreichend hätten beraten werden können. Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, den Abschluss der Ausschussberatungen um eine Woche zu verschieben, ist im Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen abgelehnt worden. Die Fraktion der CDU/CSU hat jedoch betont, dass der vorliegende Gesetz-

entwurf einen – wenn auch unzureichenden – Schritt in die richtige Richtung darstelle, da er die Abhängigkeit vom Rohstoff Öl verringern könne. Die Steuerfreistellung der Biokraftstoffe sei ein positives Signal im Sinne einer besseren Nutzung nachwachsender Rohstoffe. Biokraftstoffe könnten sich damit nachhaltig auf dem Markt etablieren. Außerdem seien die vorgesehenen Regelungen für die Landwirtschaft positiv zu beurteilen. Allerdings sollten an den Gesetzentwurf keine zu hohen Erwartungen im Sinne einer Energiewende gestellt werden.

Auch die Fraktion der PDS hat den Gesetzentwurf begrüßt, wobei sie erklärt hat, dass sie die Auswirkungen des Gesetzentwurfs nicht so optimistisch wie die Koalitionsfraktionen einschätze, z. B. in Bezug auf die Absatzchancen für biogene Treibstoffe. Sie hat auf die Anhörung verwiesen, in der die Probleme der Qualität von Biokraftstoffen kritisch diskutiert worden sei. Die vorgesehene Fortführung der Förderung der Fotovoltaik hat die Fraktion der PDS positiv bewertet. Zu begrüßen sei auch, dass die Steuerausfälle beim Bund verblieben und nicht die Länder träfen. Insgesamt sei festzustellen, dass die von den Koalitionsfraktionen angekündigte Politik der Nachhaltigkeit in dieser Legislaturperiode nur unzureichend sei. Die Energiewende sei bei weitem noch nicht erreicht.

Die Fraktion der FDP hat den Gesetzentwurf abgelehnt. Zunächst hat sie ebenfalls das Gesetzgebungsverfahren kritisiert. Der Gesetzentwurf sei von den Koalitionsfraktionen „durchgepeitscht“ worden. Die Ablehnung des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung hat die Fraktion der FDP insbesondere damit begründet, dass der vorgeschlagene Weg der Steuerbefreiung von Biokraftstoffen ein „Fass ohne Boden“ sei. Je mehr von diesem Treibstoff verwandt werde, desto niedriger falle die Mineralölsteuer aus. Deshalb müsste bei einem Erfolg dieses Gesetzes mit erheblichen Steuerausfällen zu rechnen sein. Es sei ökonomisch vertretbar, wenn für die Reduktion von einer Tonne CO₂ 20 Euro aufgewendet würden. Hier aber würden, wie das Umweltbundesamt bestätigt habe, 150 Euro aufgewandt. Volkswirtschaftlich sei dies nicht vertretbar. Die positiven Auswirkungen der Steuerbefreiung solcher Kraftstoffe auf deren inländische Produzenten sei deutlich geringer als von den Koalitionsfraktionen angenommen. Die Änderungen seien zudem mit Richtlinienvorschlägen zu einer EU-einheitlichen Behandlung von Biokraftstoffen nicht vereinbar. Bis zur Klärung der weiteren Entwicklung auf EU-Ebene solle die nationale Rechtslage nicht geändert werden. Darüber hinaus gebe es wichtige praktische Gesichtspunkte, die bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs nicht berücksichtigt seien, die aber ein erhebliches Steuerausfallrisiko beinhalten. Biogas und synthetische Kraftstoffe seien trotz abweichender Ausgangsstoffe stofflich/chemisch von den entsprechenden Kraftstoffen fossiler Herkunft (Erdgas, herkömmliche Autokraftstoffe) nicht zu unterscheiden. Das bedeutet, dass bei tatsächlich fossilen Kraftstoffen die Behauptung, es handle sich um Biokraftstoffe und sie dürften daher steuerfrei bleiben, nicht durch Warenuntersuchungen widerlegt werden könnten.

Begründet bzw. bestätigt würden die Änderungen des Mineralölsteuergesetzes mit ökologischen Vorteilen, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Sicherung der Kraftstoffversorgung aufgrund der Verwendung von Kraftstoffen aus

nachwachsenden Rohstoffen. Diese Argumente könnten nicht belegt werden. Zudem gäbe es für die Mineralölwirtschaft erhebliche Probleme bei unterschiedlichen Mischungen. Es gebe eine Reihe offener Fragen, die vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuss hätten gelöst werden müssen.

Zu den vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs ist im Einzelnen insbesondere Folgendes zu bemerken:

- Die Fraktion der CDU/CSU hat kritisiert, dass das Verfahren zur Besteuerung von Kraftstoffmischungen nach dem neuen § 2a nicht geregelt worden sei. Es sei nicht geklärt, ob es eigene Zapfsäulen für die Mischungen geben solle oder ob der Kunde eigene Mischungen herstellen könne. Die Bundesregierung hat hierzu erklärt, dass die Administrierbarkeit der Regelung auf dem Verordnungswege geklärt werden müsse. Der Gesetzentwurf schaffe aber den rechtlichen Rahmen dazu.
- Die Fraktion der PDS hat erläutert, dass sie das von der Bundesregierung vorgegebene Zeitfenster von insgesamt fünf Jahren zur Förderung von Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerken (GuD-Anlagen) unterstütze und es auch für realistisch halte, dass GuD-Anlagen einen elektrischen Wirkungsgrad von 57,5 % erreichten. Sie hat sich aber kritisch dazu geäußert, dass im Gesetzentwurf nicht klar gestellt sei, wie der elektrische Wirkungsgrad von GuD-Anlagen ermittelt werden solle. Die Hürde, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein Verfahren finden müsse, sei zu hoch. Die Fraktion der PDS hat deshalb den Antrag gestellt, das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen, um die Festlegung des Verfahrens zur Feststellung des elektrischen Wirkungskreises zu beschleunigen. Die Bundesregierung hat demgegenüber festgestellt, dass ein Einvernehmen zwischen beteiligten Ressorts nichts Ungewöhnliches sei. Die Koalitionsfraktionen haben ergänzt, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei der Feststellung des Verfahrens engstens eingebunden werden müsse, um das Hauptziel der Förderung von GuD-Anlagen, einen verbesserten Klimaschutz, zu erreichen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat sich nicht der Meinung angeschlossen, dass bei den GuD-Anlagen ein Wirkungsgrad von 57,5 % zu realisieren sei. Durch das vorgesehene Verfahren würden große Investitionen, wie sie bei der Erstellung solcher Kraftwerke nötig seien, eher verhindert. Die Koalitionsfraktionen haben dagegen argumentiert, dass ein elektrischer Wirkungsgrad von 57,5 % Stand der Technik sei. Sie erwarten, dass die EU-Kommission die vorgesehene Regelung genehmige, ohne dass ein neues Hauptprüfverfahren eingeleitet werde.

Der Antrag der Fraktion der PDS, statt „Einvernehmens“ das „Benehmen“ zwischen den beteiligten Ressorts zu verlangen, ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der PDS und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

- Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Enthaltung der Fraktion der FDP, die Steuerbegünstigung für ortsfeste Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme rückwirkend ab 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2004 zu verlängern. Er folgt damit einer Anregung der Fraktion der CDU/CSU. Diese hat ausgeführt, dass die Betreiber solcher Aggregate, z. B. von Holz-Nasslagerplätzen oder von Schauhöhlen, nur unter hohen Kosten an das Stromnetz angeschlossen werden könnten und das Auslaufen der Steuervergünstigung zum 31. Dezember 2001 zu hohen wirtschaftlichen Belastungen geführt habe. Die Koalitionsfraktionen haben betont, dass eine nochmalige Verlängerung dieser Vergünstigung nicht in Betracht kommen könne, weil die Betreiber solcher Anlagen angehalten werden müssten, auf andere Formen der Strom- oder Wärmeerzeugung umzustellen, insbesondere auf mit Biokraftstoffen betriebene Anlagen.
- Der vom Ausschuss empfohlenen Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dahin gehend, Anlagen zur Stromerzeugung aus Fotovoltaik nicht nur bis zu einer Leistung von 350 Megawatt, sondern bis zu einer Leistung von 1 000 Megawatt zu fördern, hat die Fraktion der CDU/CSU nicht zugestimmt. Diese Regelung halte sie für eine weitere Subventionierung von Solarstrom, die zu einer beträchtlichen Verteuerung des Stroms führe. Die Koalitionsfraktionen haben demgegenüber erklärt, sie hielten es für ein falsches Signal, wenn die Förderung dieser Technologie nicht verbessert würde. Die Erhöhung der Anzahl von Fotovoltaikanlagen führe zu einer billigeren Produktion des Stroms. Zurzeit betrage der Anteil des Stroms aus der Fotovoltaik ein Prozent dessen, was durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werde. Insofern könne nicht mit einer ins Gewicht fallenden Strompreiserhöhung aufgrund dieser Maßnahme argumentiert werden. Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.
- Die Fraktion der CDU/CSU hat darüber hinaus in die Beratungen einen Antrag eingebracht, der die Streichung des Tatbestands der gewerbsmäßigen Steuerhinterziehung in § 370a AO (gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung) vorsieht. Dieser Antrag hat auch bei den Beratungen zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (Drucksache 14/8286) vorgelegen und ist dort ausführlich diskutiert worden. Die Fraktion der CDU/CSU hatte dabei argumentiert, dass die Vorschrift des § 370a AO über das Ziel hinaus schieße. Nach ihr wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft, wer gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, Steuern verkürzt oder andere nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU lässt die herkömmliche, weite Definition des Begriffs „gewerbsmäßig“ befürchten, dass „normale“ Steuerhinterziehung auch geringeren Umfangs, sofern sie wiederholt begangen wird, als Verbrechen mit der Folge der genannten

Freiheitsstrafen eingestuft werde, so dass eine Vielzahl von Steuerpflichtigen in einem erheblichen Umfang unangemessen kriminalisiert werde. Hinzu komme, dass in den Fällen des § 370a AO eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO nicht möglich sei. Die Selbstanzeige habe aber ihren Sinn darin, dem Staat sonst verschlossene Steuerquellen zu öffnen und darüber hinaus den Steuerpflichtigen durch die Aussicht auf Straffreiheit die Umkehr zur Steuerehrlichkeit zu erleichtern. Schließlich sei ungeklärt, wie sich die Vorschrift des § 370a AO bei der Entgegennahme von Honoraren durch Steuerberater oder Rechtsanwälte im Hinblick auf den Tatbestand der Geldwäsche auswirke. Eine angemessene Vertretung eines Mandanten, der der gewerbsmäßigen Steuerhinterziehung verdächtigt werde, sei dadurch nicht mehr möglich, auch in von der gewerbsmäßigen Steuerhinterziehung unabhängigen steuerlichen Fragen. Die jetzige Regelung sei auf Fachkongressen außerordentlich stark kritisiert worden.

Die Koalitionsfraktionen haben darauf hingewiesen, dass der Bundesrat in dieser Frage den Vermittlungsausschuss angerufen habe. Sie haben dargelegt, dass alle Länder eine Formulierung anstrebten, die den Tatbestand der Gewerbsmäßigkeit in § 370a AO erhalte. Das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens bleibe abzuwarten.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS abgelehnt worden.

Bei der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss veränderten Fassung ist die Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen worden.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs (Drucksache 14/8711) werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zur Bezeichnung des Gesetzes

Die Bezeichnung wird an den erweiterten Regelungsgehalt und die Umwandlung in ein Artikelgesetz angepasst.

Zur Inhaltsübersicht

Wegen des erweiterten Regelungsinhalts des Artikelgesetzes wird nach der Eingangsformel eine Inhaltsübersicht eingefügt.

Zu Artikel 1 (Mineralölsteuergesetz)

Zur Überschrift des Artikels 1

Die Umwandlung in ein Artikelgesetz erfordert auch die Überschriften zu den Artikeln 1 und 2.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht des Stammgesetzes.

Zu Nummer 1a (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)

Schweres Heizöl (andere als die in Nummer 4 genannten Schweröle) unterliegt, wenn es als Kraftstoff verwendet wird, dem Steuersatz für herkömmlichen Dieseldieselkraftstoff, in Höhe von derzeit 43,97 Cent/Liter (schwefelarm) bzw. 45,50 Cent/Liter (schwefelreich). Wird schweres Heizöl hingegen zum Verheizen verwendet, beträgt der Steuersatz 1,789 Cent/Liter bzw. kg.

Der Steuersatz für als Kraftstoff verwendetes Gasöl (= Dieseldieselkraftstoff) beträgt derzeit 43,97 Cent/Liter (schwefelarm) bzw. 45,50 Cent/Liter (schwefelreich); der Steuersatz für zum Verheizen verwendetes Gasöl (= leichtes Heizöl) beträgt 6,135 Cent/Liter.

Schweres Heizöl ist bei Verwendung als Kraftstoff demnach etwa 25 Mal höher besteuert als bei Verwendung als Heizstoff. Bei Gasöl beträgt der derzeitige Steuersatz bei der Verwendung als Kraftstoff hingegen nur etwa das Sieben- bis Achtfache des Steuersatzes bei der Verwendung als Heizstoff. Dieser Unterschied ist nicht gerechtfertigt. Schweres Heizöl soll daher mit 13 Cent/kg besteuert werden, wenn es als Kraftstoff verwendet wird.

Das Gemeinschaftsrecht steht einer solchen Regelung nicht entgegen.

Die Verwendung von schwerem Heizöl als Kraftstoff ist in Deutschland auf zwei Bereiche beschränkt. Einerseits wird es zum Antrieb von Schiffsmotoren in der gewerblichen Seeschifffahrt verwendet („Schiffs- oder Marinediesel“), die gemäß Artikel 8 Abs. 1 Nr. 3 der Richtlinie 92/81/EWG (Mineralölsteuer-StrukturRL) zwingend von der Mineralölsteuer befreit ist (s. § 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG). Andererseits dient es zum Antrieb der Motoren in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen), wo es gemäß § 3 Abs. 3 MinöStG mit 1,789 Cent/Liter bzw. kg ermäßigt versteuert oder nach § 25 Abs. 3a im Ergebnis steuerfrei ist. Die eingangs genannte hohe Steuerbelastung kommt somit praktisch ausschließlich bei Prüfläufen im Rahmen der Herstellung von Großdieselmotoren zum Tragen, die später zum Antrieb von Schiffen oder in KWK-Anlagen verwendet werden.

In den Mitgliedstaaten, in denen die maßgeblichen Konkurrenten der deutschen Hersteller von Großdieselmotoren ansässig sind, ist nach hiesigem Kenntnisstand das bei den Prüfläufen verwendete Mineralöl von der Mineralölsteuer befreit oder zumindest erheblich begünstigt.

Zu Nummer 1b (§ 2a)

Allgemeines

Biokraftstoffe haben bislang keinen relevanten Marktanteil erreicht. Wegen ihres eigenen Kohlenwasserstoffanteils oder wegen der notwendigen Vermischung mit Mineralöl unterliegen sie der Mineralölsteuer. Aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes, aber auch aus Gründen der langfristigen Versorgungssicherheit und der Verminderung potenzieller internationaler Konflikte um fossile Kraftstoffe ist es erforderlich, die Markteinführung der Biokraftstoffe zu beschleunigen. Die Befreiung der Biokraftstoffe von der Mineralölsteuer ist das hierfür entscheidende Instrument. Biokraftstoffe reduzieren nicht nur die Abhängigkeit von Öleinführen. Ihre Verwendung verringert zugleich klimaschädli-

che Emissionen und erhöht bei umweltverträglichem Anbau der Biomasse die Artenvielfalt. Darüber hinaus können sich neue Ansätze für die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzgebieten ergeben. Soweit Biomasse für die Produktion von Biokraftstoffen eingesetzt wird, kann und sollte durch politische Maßnahmen darauf hingewirkt werden, dass der Anbau von pestizid- und düngemittelintensiven Monokulturen vermieden wird. Gleichzeitig liegt in der Steuerbefreiung für Kraftstoffe aus Biomasse eine große Chance für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und im Anlagenbau. Daraus resultieren erhöhte Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge sowie die Einsparung von Sozialtransferleistungen.

Während des Zeitraums der Steuerbefreiung ist mit deutlichen Kostensenkungen bei den Biokraftstoffen zu rechnen. Zugleich ist langfristig von höheren Rohölpreisen auszugehen. Für eine Nachfolgeregelung wird somit überwiegend eine Steuerermäßigung genügen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Biokraftstoffe gewährleistet.

In den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt auch Biogas als Kraftstoff, das an anderer Stelle erzeugt und in das Gasnetz eingespeist wird, als es energetisch verwendet wird.

Nutzeffekte der Vermeidung von CO₂-Emissionen

Das Grünbuch der Kommission „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ hat das Ziel formuliert, im Straßenverkehrssektor 20 Prozent der herkömmlichen Kraftstoffe durch alternative Kraftstoffe zu ersetzen, um sowohl die Versorgungssicherheit zu verbessern als auch die Treibhausgasemissionen, insbesondere von Kohlendioxid, zu verringern. Die Kohlendioxid-Emissionen von fossilem Dieselmotorkraftstoff betragen etwa 3,2 Tonnen pro 1 000 Liter (einschließlich der Emissionen aus Produktion, Transport usw.). Biokraftstoffe verbrennen dagegen grundsätzlich Kohlendioxid-neutral, da nur der Kohlenstoffanteil freigesetzt wird, der zuvor im Wachstumsprozess der für die Herstellung des Biokraftstoffs verwendeten Pflanzen chemisch aus der Umwelt entnommen und eingebaut wurde. Allerdings entstehen während des Anbaus der Pflanzen und der Umwandlung der Ausgangsstoffe in Biokraftstoffe weitere Kohlendioxid-Emissionen. Die Vermeidung dieser Emissionen hängt davon ab, welche Pflanzen verwendet werden, welches technische Verfahren zur Erzeugung von Biokraftstoffen eingesetzt wird und welche Anbaumethoden verwendet werden. Es besteht vor allem die Chance, die Verarbeitungs- und Verbrennungsrückstände von Biokraftstoffen (z. B. Ölkuchen nach der Presse, Aschen der Biomassevergasung, Schlempen der Vergärung von Biomasse zu Bioethanol) einer Verwendung zuzuführen.

Durch das Verfahren der Veresterung von Biomasse (sog. Biodiesel) lassen sich etwa 2 bis 2,5 Tonnen Kohlendioxid je 1 000 Liter einsparen. Bei Verwendung von naturbelassenen Pflanzenölen ist die Kohlendioxideinsparung noch deutlich höher. Pflanzenöle sind bereits steuerbefreit. In diesem Gesetz geht es um die Steuerbefreiung der noch besteuerten Biokraftstoffe, deren Potenzial pro Hektar Anbaufläche größer ist, besonders wenn die Ganzpflanzennutzung zugrunde liegt. Zudem können landwirtschaftliche Reststoffe sowie Durchforstungsholz eingesetzt werden. Hinzu kommt, dass bei energetischer Nutzung der Pflanzen nicht auf Nahrungsmittelpflanzen zurückgegriffen werden und

auch nicht auf die Vollreife der Pflanzen gewartet werden muss, bevor sie geerntet werden. Dies vermindert den Düngemittelbedarf und entlastet die Böden von Stickstoffausträgen der Pflanzen.

Biokraftstoffe können somit in erheblichem Maße zur Reduktion von Kohlendioxid beitragen.

Die Nutzeffekte der Erdölsubstitution für die Versorgungssicherheit

Eine Substitution von Erdöl ist von erheblicher wirtschaftlicher und strategischer Bedeutung. Die Erdölförderung außerhalb der OPEC geht weltweit zurück. Damit steigt die politische Abhängigkeit von der OPEC in den nächsten Jahren deutlich an. Biokraftstoffe können die Abhängigkeit von weltweiten Preissteigerungen und politisch motivierten Versorgungseinschränkungen verringern. Biokraftstoffe lassen sich perspektivisch im großen Stil im europäischen Markt produzieren und können damit die Versorgungssicherheit für Kraftstoffe deutlich erhöhen.

Beschäftigung

Eine verstärkte Produktion von Ausgangsstoffen für Biokraftstoffe wird einen Beitrag zur Multifunktionalität der Landwirtschaft leisten und der ländlichen Wirtschaft durch die Erschließung neuer Einkommensquellen und durch die Schaffung von Arbeitsplätzen neue Impulse verleihen. Die Herstellung von Biokraftstoffen ist relativ arbeitsintensiv, vor allem in ländlichen Gebieten während der Ernte und des Betriebs der Biokraftstoffanlagen. Verschiedene Studien prognostizieren einen Arbeitsplatzeffekt von 16 bis 26 Beschäftigten pro 1 000 Tonnen Rohöleinheiten pro Jahr. Rechnet man diese Ergebnisse hoch, so würde ein Biokraftstoffanteil von etwa einem Prozent des Gesamtverbrauchs an fossilen Kraftstoffen in der EU 45 000 bis 75 000 neue Stellen schaffen, der Großteil davon in ländlichen Gebieten. Der Beschäftigungseffekt liegt z. B. bei der Erzeugung von Biodiesel beim 50fachen der Produktion der gleichen Menge herkömmlichen Dieselmotorkraftstoffs in einer Raffinerie.

Steuerpolitik

Heute sind Biokraftstoffe auf dem Kraftstoffmarkt nur konkurrenzfähig, wenn sie nicht der vollen Mineralölbesteuerung unterliegen. Eine Steuerbegünstigung ist solange notwendig, wie sie zur Schaffung von wirtschaftlicher Rentabilität beiträgt. In dem Maß, in dem Biokraftstoffe an Konkurrenzfähigkeit gegenüber fossilen Kraftstoffen gewinnen, kann eine Teilbesteuerung erfolgen.

Umweltschutzerwägungen

Seit Anfang der 80er Jahre wurden zahlreiche Studien über die Energie- und Umwelteffizienz alternativer Kraftstoffe durchgeführt. Die Studien bestätigen eine positive Energiebilanz. Mit einer Einheit fossiler Brennstoffenergie können zwei bis drei Einheiten Brennstoff aus nachwachsenden Rohstoffen erzeugt werden, was zur Verminderung von Treibhausgasemissionen beiträgt. Neben den positiven Auswirkungen auf die Kohlendioxid-Emissionen sind der Anbau von Kulturen für Biokraftstoffe, die Umwandlung der Ausgangsstoffe und die anschließende Verwendung der Biokraftstoffe mit einer Reihe von Belastungen auf die Um-

welt verbunden. Diese lassen sich durch umweltfreundliche Anbaumethoden zum Teil vermeiden.

Naturschutzerwägungen

Um die Artenvielfalt in Natur- und Landschaftspflegegebieten – insbesondere Moorgebieten – zu erhalten, muss die überschüssige Biomasse abgeschöpft werden. Durch die Verwertung dieser Biomasse für die Biokraftstoffherstellung wird eine ökonomische Grundlage zur Verwertung geschaffen. Dadurch entstehen Arbeitsplätze in naturbelassenen Gebieten und eine haushaltsunabhängige Finanzierung von Landschaftspflegemaßnahmen.

Kraftfahrzeugemissionen

Biokraftstoffe erzeugen in der Regel weniger „herkömmliche“ Kraftfahrzeugemissionen (CO, NOx, SO₂, flüchtige organische Verbindungen, Partikel) als konventionelle Kraftstoffe. Sie sind praktisch schwefelfrei. Verbesserungen der Motorentchnik werden diese Vorteile zunächst schrumpfen lassen. Einige Biokraftstoffe lassen sich besser als Kraftstoffe fossiler Herkunft in optimierten Motoren nutzen bzw. sind besser für die Verwendung in Brennstoffzellensystemen geeignet. Biokraftstoffe könnten eine gute Möglichkeit bieten, Brennstoffzellen mit ihren weitreichenden Vorteilen (auch bei Emissionen) in absehbarer Zeit in den Mobilitätsmarkt einzuführen.

Forstwirtschaft

Das Potenzial für die Herstellung von Biokraftstoffen auf der Grundlage einer Lignozelluloseumwandlung oder einer thermochemischen Umwandlung von Biomasse lässt sich dann deutlich erweitern, wenn die herkömmliche Forstwirtschaft, die Forstwirtschaft mit Kurzumtrieb und andere Lignozellulosepflanzen (z. B. Zuckerhirse oder Miscanthus) einen bedeutenden Teil der Ausgangsstoffe liefern. Derartige Pflanzen haben geringe Auswirkungen auf die Umwelt, da sie nicht als Intensivkulturen angebaut werden und daher kaum auf Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvernichtungsmittel und Bewässerung zurück gegriffen wird.

Technologieentwicklung

Politisch wird die Nutzung von Biokraftstoffen auch von der EU voran getrieben. Ökonomisch wird die Begrenztheit der Ölressourcen und die weltweit steigende Nachfrage nach Mobilität mittel- bis langfristig zu höheren Ölpreisen führen. Wer bei alternativen Kraftstoffen technologischer Marktführer sein wird, wird sehr große Märkte vorfinden. Das vorliegende Gesetz schafft ähnlich wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz im Strommarkt die Basis für die technologische Entwicklung der Biokraftstoffe und die führende Rolle Deutschlands auf einem Zukunftstechnologiemarkt. Technologische Entwicklungen sind gleich auf drei Ebenen zu erwarten: beim Anbau von Pflanzenrohstoffen (z. B. Mischfruchtanbau), bei der Umwandlung in Biokraftstoffe (z. B. Synthesegaserzeugung aus Biomasse) und bei der Antriebstechnologie (z. B. Brennstoffzelle).

Der Marktvorsprung, den Deutschland im Bereich der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen besitzt, und die damit zusammenhängenden Technologieinno-

vationen führten und führen zu weltweiten Technologietransfers. Zu ähnlichen Entwicklungen wird es innerhalb der Entwicklung von Biokraftstoffen kommen.

Perspektiven für die Beitrittsländer

Die Nachfrage nach Biokraftstoffen wird zur Entstehung eines Marktes für innovative landwirtschaftliche Produkte beitragen. Dieser neue Markt wird den EU-Beitrittsländern mit ihrem z. T. starken landwirtschaftlichen Sektor neue Chancen bieten. Dies wird auch dazu führen, dass der erwartete Konkurrenzdruck auf die deutschen Bauern durch die Bauern der Beitrittsländer geringer ausfällt. Diesen wiederum stünde ein neuer Markt zur Verfügung.

Artikel 1 Nr. 1b ergänzt die §§ 2 und 3 des Mineralölsteuergesetzes. Für Kraftstoffe, nicht für Heizstoffe, wird eine flexible Regelung getroffen, die es ermöglicht, jede Mischung von Biokraftstoff mit fossilem Kraftstoff zu vermarkten und die Mineralölsteuerbelastung des Gemisches um den sich aus dem Biokraftstoffanteil ergebenden Steueranteil zu ermäßigen. Damit werden nunmehr auch Kraftstoffe aus Biomasse von der Mineralölsteuer befreit, die aus Kohlenwasserstoffen bestehen bzw. mit solchen fossilen Ursprungs vermischt sind oder im Rahmen eines chemischen Prozesses Bestandteil eines Kraftstoffes nicht rein biogenen Ursprungs geworden sind. Zu ihnen zählen die biologisch hergestellten Kraftstoffe Biogas und Bioethanol. Dazu gehören aber neben anderen auch Methanol, Benzin, Diesel, Kerosin und andere Kraftstoffe, soweit sie synthetisch aus Biomasse hergestellt werden. Zur Bestimmung des Begriffs Biomasse wird grundsätzlich auf die Biomasseverordnung verwiesen.

Für Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse hergestellt wurden, wie insbesondere Methyl-tertiär-Butyl-Ether und Ethyl-tertiär-Butyl-Ether sowie entsprechende Kraftstoffe, wird eine Sonderregelung getroffen, die gewährleistet, dass die zur Herstellung eingesetzten biogenen Bestandteile begünstigt werden können.

Bei Pflanzenölmethylestern („Biodiesel“) und Pflanzenölen, die als Reinkraftstoff verwendet werden, soll der Status Quo durch dieses Gesetz nicht verändert werden. Pflanzenölmethylester, die regelmäßig einen geringen Anteil an fossilen Bestandteilen enthalten, sind in vollem Umfang als Biokraftstoffe anzusehen. Wenn sie fossilen Kraftstoffen beigemischt werden, unterliegen sie aufgrund dieses Gesetzes ebenfalls nicht der Mineralölsteuer.

Die Höhe der Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe sollte an die Entwicklungen auf dem Rohölmarkt und die Preise für Biomasse und Kraftstoffe angepasst werden. Dazu werden dem Deutschen Bundestag aufgrund eines regelmäßig zu erstellenden Berichts Vorschläge unterbreitet.

Zu Nummer 6 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Mit der Gesetzesänderung soll eine Angleichung der Begünstigungsvoraussetzungen technisch unterschiedlicher Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen hergestellt werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Mineralölsteuergesetz (MinöStG) dürfen Mineralöle zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (KWK-Anlagen) steuer-

begünstigt verwendet werden. Der Begriff „Kraft“ umfasst in diesem Zusammenhang sowohl erzeugte mechanische Kraft als auch erzeugten Strom.

Im Rahmen des Gesetzes zur Einführung der ökologischen Steuerreform vom 24. März 1999 wurde darüber hinaus in § 25 Abs. 1 Nr. 5 MinöStG eine mineralölsteuerliche Begünstigung sonstiger Anlagen (nicht motor- oder gasturbinenbetrieben, sondern im Allgemeinen kesselbetrieben) zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme eingeführt. Mit dieser Ergänzung des MinöStG war beabsichtigt, alle hocheffizienten KWK-Anlagen zu begünstigen. Die Betreiber von sonstigen Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung werden jedoch im Rahmen des § 25 Abs. 1 Nr. 5 MinöStG schlechter gestellt als Betreiber von KWK-Anlagen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 MinöStG, weil ihre KWK-Anlagen nur dann begünstigt sind, wenn sie Strom erzeugen. Die Erzeugung von Kraft wurde in der Regelung des § 25 Abs. 1 Nr. 5 MinöStG – im Gegensatz zu § 3 Abs. 3 Nr. 1 MinöStG – nicht berücksichtigt.

Sonstige KWK-Anlagen i. S. d. § 25 Abs. 1 Nr. 5 MinöStG mit mechanischer Nutzung erzielen unbestritten eine mindestens ebenso hohe Energieeffizienz wie Anlagen zur Stromerzeugung. Sie sollen deshalb im gleichen Maße von der Mineralölsteuer entlastet werden, indem auch in § 25 Abs. 1 Nr. 5 MinöStG die Kraft-Wärme-Kopplung ohne Rücksicht darauf begünstigt wird, für welchen Zweck die neben der Wärme gewonnene Energie genutzt wird.

Zu den Buchstaben b und c (Absatz 3a Satz 1, Absatz 3d)

Das Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform sah die Vergütung der vollen Heizstoffsteuer für hoch effiziente GuD-Anlagen mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 57,5 % vor. Die Begünstigung sollte für Anlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 1999 errichtet werden. Diese Anlagen sollten die Begünstigung für einen Zeitraum von 10 Jahren in Anspruch nehmen können.

Das Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung stand unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Für eine so ausgestaltete Begünstigung konnte eine beihilferechtliche Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht erreicht werden, so dass die Begünstigungsregelung nicht in Kraft getreten ist.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hält eine vollständige Befreiung hoch effizienter GuD-Anlagen von der Heizstoffsteuer nur für die Dauer von 5 Jahren für mit dem EG-Vertrag vereinbar. Die neue Fassung des § 25 Abs. 3d dient der Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgabe.

Um Mitnahmeeffekte für Betreiber von eventuellen Altanlagen auszuschließen, ist die Begünstigung auf Anlagen beschränkt, die nach dem 31. Dezember 1999 fertig gestellt werden.

Darüber hinaus wird bestimmt, dass GuD-Anlagen spätestens innerhalb einer Frist von 3 Jahren und 3 Monaten nach dem Inkrafttreten der Vorschrift in Betrieb gehen müssen, um in den Anwendungsbereich der Begünstigung zu kommen. Damit wird eine zeitlich begrenzte Anschubförderung für Investitionen in hoch effiziente GuD-Anlagen geschaffen.

Die Begünstigung ist auf Mineralöle beschränkt, die nach dem Inkrafttreten der Vorschrift verwendet werden. Diese Regelung verkürzt den Begünstigungszeitraum für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 1999 fertiggestellt wurden, aber vor dem Inkrafttreten der Vorschrift in Betrieb gehen. So werden denkbare Mitnahmeeffekte begrenzt, ohne den Betreibern solcher Kraftwerke unangemessene Wettbewerbsnachteile aufzubürden.

Zu Nummer 8 (§ 31 Abs. 2)

Zu Buchstabe d (Nummer 14)

Die flexible Gestaltung der zur Anwendung kommenden Steuersätze wirft sowohl für die Finanzverwaltung wie für die Wirtschaftsbeteiligten eine Reihe von Fragen auf, die nicht im Rahmen dieses Gesetzes zu regeln sind. Daher wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, Vorschriften zum Verfahren der Steuerbegünstigung und zum Nachweis der Tatsache, dass die Biokraftstoffe tatsächlich aus Biomasse hergestellt worden sind, zu erlassen.

Zu Buchstabe e (Nummer 15)

Der elektrische Wirkungsgrad einer GuD-Anlage kann durch unterschiedliche Verfahren und zu unterschiedlichen Zeitpunkten ermittelt werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ressorts ein sachgerechtes Ermittlungsverfahren zu bestimmen und festzulegen, für welchen Zeitraum der ermittelte Wirkungsgrad als nachgewiesen gilt. Außerdem können Regelungen über die den Beginn und den Ablauf der Fristen bestimmenden Sachverhalte getroffen werden.

Zu Nummer 9

Vom Auslaufen der Steuerbegünstigung für ortsfeste Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme zum 31. Dezember 2001 (vgl. § 32 Abs. 1 MinöStG) betroffenen Anlagenbetreibern soll mit dieser Änderung letztmalig die Gelegenheit gegeben werden, auf eine andere Form der Strom- oder Wärmeerzeugung umzustellen. Hier können insbesondere mit Biokraftstoffen betriebene Anlagen, Fotovoltaikanlagen oder andere ökologische Energieerzeugung eine Rolle spielen.

Zu Nummer 10 (§ 33a)

Staatliche Beihilfen bedürfen der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Ihr Inkrafttreten ist daher unter Vorbehalt zu stellen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Dezember 2000 unter bestimmten Bedingungen die Genehmigung für eine fünfjährige Mineralölsteuerbefreiung von hoch effizienten GuD-Anlagen erteilt. Im Zusammenhang mit dem nunmehr beabsichtigten Ende der Frist für die Inbetriebnahme von begünstigten Kraftwerken, das auf 3 Jahre und 3 Monate nach dem Eintritt der Rechtssicherheit über die Begünstigung festgelegt wird, muss eine neue Genehmigung von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt werden.

Das Inkrafttreten des § 25 Abs. 3d wird für denselben Tag wie das Inkrafttreten des § 25 Abs. 3a Nr. 1.1, 2, 3.1 und 4.1, soweit es sich um die Begünstigung von GuD-Anlagen

ohne Wärmeauskopplung, jedoch mit einem elektrischen Wirkungsgrad (netto) von mindestens 57,5 % handelt, angeordnet. Dadurch steht unabhängig davon, wann die beihilferechtliche Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erteilt wird, für die Inbetriebnahme einer begünstigten GuD-Anlage eine Frist von 3 Jahren und 3 Monaten nach Herstellung der Rechtssicherheit über die Begünstigung zur Verfügung.

Zu Artikel 1a (§ 4 Abs. 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Die Änderung des § 4 Abs. 1 stellt klar, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch diejenigen Aufgaben wahrnimmt, deren Wahrnehmung bislang den Aufsichtsamtern für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel oblagen, nicht nur die ihr nach dem Gesetz über das Kreditwesen, dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz sowie nach anderen Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Zu Artikel 1b (§ 37 Satz 3 des Kreditwesengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung aufgrund der Änderung der Bezeichnung von „Bundesaufsichtsamt“ in „Bundesanstalt“.

Zu Artikel 1c (§ 36 Abs. 2 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung aufgrund der Aufhebung des früheren Satzes 3, für den der ehemalige Satz 4 zu Satz 3 wird.

Zu Artikel 1d (§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Bausparkassen)

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Berichtigung aufgrund der Bezeichnungsänderung von „Bundesaufsichtsamt“ in „Bundesanstalt“.

Zu Artikel 1e (§ 5 Abs. 6 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung aufgrund der Bezeichnungsänderung von „Bundesaufsichtsamt“ in „Bundesanstalt“.

Zu Artikel 1f (§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Der bislang in § 8 Abs. 2 Satz 1 enthaltene 350 MW-Deckel bremst die Investitionen in die Fotovoltaik-Produktion. Die Deutsche Solarindustrie droht daher den Anschluss an Japan und die USA wieder zu verlieren, den sie infolge des EEG und des 100 000-Dächer-Solarstrom-Programms geschafft hatte.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Die Verlängerung der Übergangsfrist für die Verwendung steuerbegünstigter Mineralöle in ortsfesten Anlagen zur Strom- oder Wärmeerzeugung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2002.

Zu Absatz 4

Staatliche Beihilfen bedürfen der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Ihr Inkrafttreten ist daher unter Vorbehalt zu stellen.

Um darüber hinaus die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden, ist das Inkrafttreten gemäß Artikel 8 Abs. 4 der Mineralölsteuer-Strukturrichtlinie von der Ermächtigung durch den Rat der Europäischen Union abhängig zu machen. Es besteht die Möglichkeit, dass durch eine Änderung der Mineralölsteuerstruktur-Richtlinie das Erfordernis der Ermächtigung entfällt.

Zur Rechtsklarheit wird eine Veröffentlichung durch das Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt vorgeschrieben.

Berlin, den 6. Juni 2002

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Heinz Seiffert
Berichterstatter

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

